

## **Vergabe von Kennnummern**

hier: Erzeugernummer im Übernahmeschein

Die in der Anlage 1 der NachwV enthaltenen Formulare zur Vorab- und Verbleibskontrolle sind bei der Nachweisführung ab 01.04.2010 verbindlich zu nutzen. Erzeuger von Kleinmengen (< 2 t Gesamtanfall gefährliche Abfälle) sind dabei nach § 16 NachwV und Erzeuger die im Rahmen der Sammelentsorgung (> 2 t, < 20 t gefährliche Abfälle je Abfallart) entsorgen nach § 12 NachwV verpflichtet, zum Nachweis der Übergabe von Abfällen das Formular für den Übernahmeschein zu verwenden.

Das ab 01.04.2010 zu nutzende Formular für den Übernahmeschein unterscheidet sich im Feld Erzeugernummer jedoch von dem bisher zu verwendenden Formular. Das bis zum 01.04.2010 zu verwendende Formular für den Übernahmeschein enthielt im Feld Erzeugernummer den Zusatz (soweit vorhanden). Daher war bis zu diesem Zeitpunkt die Vergabe von Erzeugernummern für Kleinmengenerzeuger und Erzeuger die gefährliche Abfälle im Rahmen der Sammelentsorgung entsorgen nicht zwingend notwendig.

Das Feld Erzeugernummer in den ab 01.04.2010 zu verwendenden Formularen ist mit dem Zusatz (außer Erzeuger von Kleinmengen) versehen. Daher ergibt sich ab 01.04.2010 für Erzeuger im Sammelentsorgungsnachweisverfahren der Bedarf der Vergabe einer Erzeugernummer durch die zuständige Behörde. ( [siehe Behördenadressen](#) )

Darüber hinaus ist es im Rahmen der elektronischen Nachweisführung zur Identifizierung der Vorgänge und Auswertung der Daten erforderlich, auch eindeutige Kennnummern für Kleinmengenerzeuger zu verwenden. Bei einem leeren Eintrag im Feld Erzeugernummer kann im elektronischen Verfahren nicht automatisch geprüft werden, ob der Eintrag vergessen wurde oder nicht erforderlich war. Da für Kleinmengenerzeuger (< 2 t Gesamtanfall gefährliche Abfälle) die Vergabe einer Erzeugernummer auch ab 01.04.2010 nicht zwingend notwendig ist, ist in diesem Feld die fiktive Erzeugernummer ME0000000 einzutragen.